



FR Maria

Theresia von  
Gottes Gnaden Kö-  
nigin zu Hungarn, und Böh-  
heim / K. Erb. Herzogin zu

Oesterreich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / in  
Steier / Kärnten / und Crain / Gräfin von Tirol /  
Flandern / Tyrol / Görz / und Gradisca / K. K. Ver-  
mählte Herzogin zu Lothringen und Saar / Groß-  
Herzogin zu Toscana : Entbieten N. allen und jeden  
in Unseren gesamt. In. Dest. Erb. Fürstenthumen und  
Länden nachgesetzten Justiz-Stellen / Obrigkeiten / ge-  
schwornen Advocaten / Sollicitoribus, Agenten / Ge-  
richts-Personen / und sonst all. und jeden bey Un-  
serer In. Dest. Regierung mit Processen versangenen  
Partheyen / derenselben Sach. waltern und Gewalts-  
Tragern / was Standes / Weesens / oder Würde die  
immer seynd / denen dises Unser offenes Patent zu lesen  
oder zu vernehmen vorkommet / Unsere Königlich. und  
Lands-Fürstliche Gnad und alles Gutes / und geben euch  
hiemit gnädigst zu vernehmen : Nachdeme seithe-  
ro etwelcher Jahren bey Unserer In. Dest. Regierung  
ein grosser Zufluß von denen Parthey-Sachen verspüh-  
ret / wordurch besagte Unsere Regierung dann auch mit  
mehr.

mehrerer Arbeit / als in vorigen Zeiten / beladen wird /  
dessen ohnerachtet aber bis anhero die möglichste Obsorg  
dahin getragen worden : damit zu Beförderung deren  
Partheyen die von Zeit zu Zeit sehr zahlreich angeschwöl-  
te Proceß-Sachen / so vil es immer thunlich gewesen /  
zur Erledigung haben gebracht werden mögen / so beob-  
achten Wir dannoch zu Unserem Mißfallen / daß so vile  
vor der Erledigung von ein- und anderen Partheyen mit  
ohnausseßlichem Eifer / und nicht geringer Belästigung  
Unserer Rätthen betribene / sodann aber auch zu Abwen-  
dung des immerwährenden von ihnen Partheyen besche-  
henen Überlauffens und Urgirung mit grosser Mühe  
und Arbeit / und angewendeter kostbarer Zeit ausgeführt-  
und beschleunigte Proceß-Sachen / nachdeme selbe bey  
Unserer In. Vest. Regierung zur würcklichen Erledigung  
gedigen / weder von denen Partheyen / noch auch von  
derenselben Gewalts-Tragern und Bestellten / jemalens  
seithero sollicitiret / weniger aber erhoben worden / so  
daß derley mehrern theils allschon vor etwelchen Jahren  
bey Unserer Regierung erledigten Parthey-Sachen eine  
namhafte Anzahl bey Unserer Regierungs-Canzley und  
sonsten unerhobener erlige ;

Gleichwie nun aber Wir Kraft Unserer allschon un-  
term 3. Novembris 1740. erlassenen / und aller Orten  
in Unseren In. Vest. Landen ohnfehlbar kund-gemachten  
Verordnung / unter anderen auch die saumseelige Par-  
theyen

theyen zu Erhebung ihrer bey oft-besagt. Unserer Regie-  
rung erledigten Stritt. Sachen und habenden Angelegen-  
heiten ernstlich angemahnet / dessen ohngeachtet aber sich  
die Anzahl deren erledigten Parthey. Sachen gleichwol  
nicht minderet / sondern vielmehr von Zeit zu Zeit nur  
anwachset / also haben Wir diesem Patent ein förmliches  
Register ( worinnen zwar nur ein. und andere bey die-  
erholter Unserer Regierung theils allschon vor etwelchen  
Jahren erledigt. und seithero unerhobene Process secun-  
dum ordinem Alphabeti verzeichnet seynd ) zu jeder-  
manns Wissen und Ersehen hernach. folgender massen  
bezufigen für nöthig erachtet ; Als wollen Wir euch  
Eingangs. erwehnten insgesamt / und jedwedern inson-  
derheit gnädigst und ganz ernstlich hiemit aufgetragen /  
und anbefohlen haben / daß ihr / die es immer betrifft /  
nicht nur allein die in mehr-besagtem Register specificir-  
te schon vor so langer Zeit bey Unserer Regierung erle-  
digt. unerhobene Processen / sondern auch alle andere  
erledigte Parthey. Sachen / welche ihrer über. grossen  
Menge halber nicht wohl leichtlich in ein förmliches Re-  
gister haben zusammen gezogen werden können / also ge-  
wiß ehestens erheben / und auslösen / als im widrigen  
die saumig. und widerspenstige Partheyen per viam E-  
xecutionis darzu ohnfehlbar bezwungen / dahin dann  
auch von denen Jurisdictibus locorum die morose  
Partheyen ernstlich und gemessen verhalten werden sol-  
len / wornach sich dann ein jeder zu richten / und vor  
Scha.

Schaden zu hüten wissen wird. Dann an deme beschi-  
het Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in  
Unserer Lands Fürstlichen Haupt Stadt Grätz den 12.  
November 1743.

**Corbinian Graf von Saurau/  
Statthalter.**



**Commissio Sacrae Regiae  
Majestatis in Consilio.**

**Joh. Adam Felix v. Mainersperg/  
Cansler.**

**Joseph Frey und Danier,  
Herz von Eggh und Huns-  
gerspach.**

**Joseph Antoni Edler von Euidl.**